

\_\_\_\_\_  
Firmenname

\_\_\_\_\_  
Inhaber

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Ort

Stadt Königslutter am Elm  
Fachbereich 2 – Finanzwesen  
Steuern und Abgaben  
Am Markt 2  
38154 Königslutter am Elm

## Vergnügungssteuererklärung

für Tanzveranstaltungen im Jahr \_\_\_\_\_

- Besteuerung gemäß §§ 4 Abs. 2 und 6 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) – Kartensteuer-

Veranstaltung am .....	Kartennummer von .....bis .....	Anzahl der Besucher	Preis	Einnahme	geprüft (Wird von der Steuerabteilung ausgefüllt)

Gesamteinnahmen aus den Eintrittspreisen/ -entgelten gemäß der  
oben angeführten Abrechnung \_\_\_\_\_

davon 10 v. H. Vergnügungssteuer nach § 7 Abs. 1 Nr. a der  
Vergnügungssteuersatzung \_\_\_\_\_  
=====

- Besteuerung gemäß §§ 4 Abs. 3 und & Abs. 2 der Vergnügungssteuersatzung  
– Steuer nach der Veranstaltungsfläche -

Die Angaben und Nachweise sind anliegend beigefügt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Erklärung wird hiermit ausdrücklich  
versichert.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Beachten Sie bitte die umseitig aufgeführten Hinweise.

Hinweise:

Nach § 13 Abs. 3 der Vergnügungssteuersatzung hat der Unternehmer über die ausgegebenen Karten für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. § 12 Abs. 5 der Vergnügungssteuersatzung ist zu beachten.

Die Stadt Königslutter am Elm setzt die Steuer, in den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Vergnügungssteuersatzung, durch schriftlichen Bescheid fest.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Vergnügungssteuersatzung ist ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig.